

Gesetz über die Bemessung der Pfarrstellen und der gesamtkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz)

(Pfarrstellengesetz)

vom 23. Juni 2005

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen, gestützt auf Art. 25 und Art. 31 lit. e der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 22. September 2002¹, beschliesst:

Art. 1 Ordentliche Festlegung des Stellenumfangs

¹ Die Synode legt auf Antrag des Kirchenrates jeweils auf die neue Amtsperiode² den Stellenumfang fest für die Gemeindepfarrämter, sowie für die Spezialpfarrämter³ und die weiteren gesamtkirchlichen Aufgaben⁴.

² Der Kirchenrat unterbreitet zu diesem Zweck spätestens bis zur Sommersynode vor der neuen Amtsperiode⁵ einen detaillierten, begründeten Stellenplan.

Art. 2 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Bemessung der Gemeindepfarrstellen richtet nach den Mitgliederzahlen der Kirchgemeinden.⁶

² Bei der Bemessung des Stellenumfangs der Spezialpfarrämter und der weiteren gesamtkirchlichen Aufgaben werden die zu bewältigenden Aufgaben und die finanziellen Möglichkeiten der Kantonalkirche berücksichtigt.^{7,8}

Art. 3 Stellenpool für besondere Situationen

Der Kirchenrat verfügt über einen jährlich von der Synode⁹ festgelegten Stellenpool, um kurzfristig und flexibel auf besondere Situationen reagieren zu können¹⁰.

Art. 4 Pastorationsgemeinschaften, Kirchgemeindeverbände und fusionierte Kirchgemeinden

¹ Pastorationsgemeinschaften und Kirchgemeindeverbände können die einzelnen Pfarrpensen als Gesamtpensum beziehen und intern nach ihren spezifischen Bedürfnissen aufteilen.

² Abs. 1 ist sinngemäss anwendbar auf Kirchgemeinden, welche durch die Fusion verschiedener Kirchgemeinden entstanden sind. Die Mitgliederlisten der ehemaligen Einheiten sind zu diesem Zweck nachzuführen. Diese Bestimmung ist befristet und gilt längstens bis zum Ende der Amtsperiode 2023 – 2027¹¹.

Art. 5 Substitution

Der Kirchenrat kann auf Antrag von Kirchgemeinden die partielle Substitution von Pfarrpensen durch Stellenanteile anderer kirchlicher Mitarbeitender bewilligen.

Art. 6 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen und ergänzende Regelungen erlässt die Synode im Dekret über die Bemessung der Pfarrstellen¹².

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen und in die offizielle Sammlung der kirchlichen Erlasse aufzunehmen.

Schaffhausen, 23. Juni 2005

Im Namen der Synode

Der Präsident: Eugen Stamm

Die Sekretärin: Regula Güttinger

Teilrevision in Art. 2 Abs. 1 durch Beschluss der Synode vom 10.04.2013, in Kraft 01.06.2013

Teilrevision in Art. 2 Abs. 2 durch Beschluss der Synode vom 20.06.2013, in Kraft 01.10.2013

¹ RS201.100

² Art. 10 RKV (RS 201.100) und Art. 16 Wahlgesetz (RS 301.100)

³ Art. 32 lit. e RKV, vgl. namentlich Art. 144 KO (RS 201.200)

⁴ Art. 143-155 KO (RS 201.200)

⁵ Art. 10 RKV (RS 201.100) und Art. 16 Wahlgesetz (RS 301.100)

⁶ Änderung vom 10.04.2013, in Kraft seit 01.10.2013

⁷ Art. 32 lit. b, sowie Artt. 43 und 45 RKV (RS 201.100)

⁸ Änderung vom 20.06.2013, in Kraft seit 01.10.2013

⁹ im Voranschlag der Zentralkasse, Art. 32 lit. b RKV (RS 201.100)

¹⁰ Siehe Verordnung RS 402.112

¹¹ geändert durch Beschluss der Synode vom 28.06.2018, in Kraft getreten nach Ablauf der Referendumsfrist durch Beschluss des Kirchenrats am 23.10.2018

¹² Pfarrstellendekret RS 402.110